

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Burger, Geisenhofer, Braun, Frau Hürland, Franke, Frau Dr. Neumeister, Müller (Remscheid), Frau Berger (Berlin), Vogel (Ennepetal), Dr. Reimers, Dr. George, Kroll-Schlüter, Hasinger, Dr. Hammans, Bühler (Bruchsal), Frau Geier, Frau Schleicher, Müller (Berlin), Dr. Becker (Frankfurt), Regenspurger, Biehle, Dr. Möller, Dr. Stark (Nürtingen), Wimmer (Mönchengladbach), Dr. Jenninger, Köster und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/1541 –

Lage der Behinderten und Weiterentwicklung der Rehabilitation

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – VI b 1 – 42 – hat mit Schreiben vom 12. Oktober 1978 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Eingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, eine der vornehmsten sozialpolitischen Aufgaben, ist ein Kernstück der Bemühungen der Bundesregierung um eine gerechtere Ordnung. Durch die schrittweise Verwirklichung ihres bereits im April 1970 vorgelegten Aktionsprogramms zur Rehabilitation ist die Lage der Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend verbessert worden.

Dieses Programm geht von einer Gesamtbetrachtung aller medizinischen, pädagogischen, beruflichen und sozialen Hilfen aus und betont die Mitarbeit aller an der Eingliederung der Behinderten beteiligten Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden, der Rehabilitationsträger, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und der Organisationen der Beschädigten und Behinderten und ihrer Familien. In beispielhaftem Zusammenwirken und mit erheblichem finanziellen Aufwand ist die damalige Planung in knapp acht Jahren weitgehend in die Wirklichkeit umgesetzt worden.

Dies gilt zunächst für die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen. Hinzuweisen ist auf

- die Einführung der Früherkennung für Kinder in den ersten vier Lebensjahren als Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen (1971),

- die Einbeziehung der Landwirte und ihrer Familienangehörigen in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung (1972),
- die Leistungsverbesserungen für Behinderte in der Sozialhilfe (1974),
- das Schwerbehindertengesetz, das eine Ausdehnung des im Arbeitsleben geschützten Personenkreises auf alle Schwerbehinderten unabhängig von Art und Ursache der Behinderung brachte (1974),
- das Rehabilitationsangleichungsgesetz, das vor allem eine weitgehende Vereinheitlichung der Leistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger und ein möglichst nahtloses und zügiges Rehabilitationsverfahren anstrebt (1974),
- das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderteter, das die Sozialversicherungspflicht für in Werkstätten für Behinderte, in Blindenwerkstätten sowie in Anstalten und Heimen beschäftigte Behinderte sowie für Behinderte, die in Berufsbildungswerken an einer Berufsausbildung teilnehmen, eingeführt hat (1975) und
- die Wahlordnung zum Schwerbehindertengesetz, die die Wahl des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten entsprechend der Wahl des Betriebs-, Personal- und Richterrates regelt (1975).

Neben der Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen gelten die besonderen Bemühungen der Bundesregierung seit Beginn der 70er Jahre dem Auf- und

Ausbau eines Netzes von Einrichtungen für alle Bereiche der Rehabilitation. Dabei kommt der beruflichen Rehabilitation besondere Bedeutung zu, weil Arbeit und Beruf Grundlage der wirtschaftlichen Existenz sind, die Persönlichkeit und das Selbstwertgefühl des Behinderten prägen und die Eingliederung ins Berufsleben ein wichtiger Bestandteil der sozialen Rehabilitation ist. Insbesondere geht es darum, geeignete Ausbildungs- und Umschulungsplätze zu schaffen und Beschäftigungsplätze für diejenigen Schwerbehinderten einzurichten, denen der allgemeine Arbeitsmarkt verschlossen ist.

Seit 1970 sind Bundesmittel in Höhe von insgesamt etwa 370 Mio DM für den Bau beruflicher Rehabilitationseinrichtungen aufgewendet worden. Zur Umschulung erwachsener Behinderter wurden 12 000 Plätze in Berufsförderungswerken geschaffen. Für die Erstausbildung jugendlicher Behinderter werden in einer ersten Ausbaustufe 7000 Plätze in 24 Berufsbildungswerken errichtet; in einer zweiten Ausbaustufe sind weitere zwölf Berufsbildungswerke mit 3000 Plätzen vorgesehen. Von acht geplanten besonderen Zentren für medizinische und berufliche Rehabilitation, in denen bereits am Krankenbett Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit dem Ziel durchgeführt werden, die Patienten auf die Rückkehr an den Arbeitsplatz oder eine berufliche Ausbildung vorzubereiten, sind fünf bereits ganz oder teilweise in Betrieb. Für Behinderte, denen der allgemeine Arbeitsmarkt vorübergehend oder auf Dauer nicht zugänglich ist, stehen rund 35 000 Plätze in 250 Werkstätten für Behinderte zur Verfügung; geplant ist ein bedarfsdeckendes Netz mit insgesamt 60 000 Plätzen.

Schwerbehinderte sind besonders auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz angewiesen. Auf Vorschlag der Bundesregierung ist dafür mit dem Schwerbehindertengesetz ein wirksames Instrumentarium geschaffen worden. Auf seiner Grundlage konnten die Maßnahmen ergriffen werden, die in der besonders schwierigen Arbeitsmarkt- und Ausbildungsstellen-situation der letzten Jahre erforderlich geworden sind. 1976 wurde ein erstes Sonderprogramm des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte beschlossen. 100 Mio DM wurden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt. 8700 Schwerbehinderten konnte mit Hilfe dieses Programms ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt werden. 1977 hat die Bundesregierung zusammen mit den Ländern ein zweites Sonderprogramm aufgelegt, wiederum mit einem Volumen von 100 Mio DM. Dieses Programm läuft derzeit. Aus ihm können Arbeitgeber – zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der übrigen Rehabilitationsträger – Zuschüsse von 6000 bis 18 000 DM erhalten, wenn sie Arbeits- oder Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte zur Verfügung stellen. Bis Ende Juli dieses Jahres sind dadurch weitere 4000 Schwerbehinderte mit einem Aufwand von 32 Mio DM untergebracht worden.

Obwohl die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung der wichtigste Baustein auch der so-

zialen Rehabilitation ist, müssen Behinderten darüber hinaus alle Hilfen zuteil werden, damit sie nach Möglichkeit wie Nichtbehinderte am Gemeinschaftsleben teilnehmen können. Die Bundesregierung unterstützt deshalb seit vielen Jahren auch finanziell alle Maßnahmen, die die Lebenssituation der Behinderten in der Gesellschaft verbessern. Dazu gehören insbesondere die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Behinderten und Nichtbehinderten, die Schaffung von Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten, die Förderung des Behindertensports, die Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse, die Förderung des behindertengerechten Wohnungsbaus, die Durchführung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung von Hilfen für Behinderte und eine große Zahl von Vergünstigungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile.

Trotz der Erfolge hat die Bundesregierung immer wieder betont, daß das Recht der Behinderten weiter zu entwickeln ist und die Situation der Behinderten – wo immer möglich – verbessert werden muß. Dementsprechend hat die Bundesregierung gehandelt. Sie weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgendes hin:

- Am 12. August 1978 ist die Ausgleichsabgabenverordnung in Kraft getreten, die nähere Vorschriften über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz für die Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter enthält (s. auch Ausführungen zu Frage 8).
- Die Vorbereitungen für eine Werkstattverordnung, eine Rechtsverordnung über die fachlichen Anforderungen der Werkstatt für Behinderte und über das Verfahren zur Anerkennung, sind im Gange. Es ist davon auszugehen, daß die Gespräche mit den Beteiligten auf der Grundlage eines Referentenentwurfs, der noch in diesem Jahr vorgelegt werden wird, zu einvernehmlichen Lösungen führen werden (s. dazu im einzelnen Antwort zu Frage 14).
- Die erforderliche schrittweise Neuordnung des Ausweis- und Vergünstigungswesens ist voran- gekommen, aber noch nicht abschließend verwirklicht. Der Gesetzgeber hat in § 45 des Schwerbehindertengesetzes den Willen zum Ausdruck gebracht, die Vorschriften über Vergünstigungen für Behinderte so zu gestalten, daß die Vergünstigungen der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung. Mit dem Achten Anpassungsgesetz-KOV vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) ist die Bundesregierung ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Gestaltung der Ausweise, ihre Gültigkeitsdauer und das Verwaltungsverfahren zu erlassen.
- Bereits 1974 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (Bundesrats-Drucksache 736/74) vorgelegt. Das Gesetzesvorhaben scheiterte da-

mals an finanziellen Bedenken der Länder. Der Bundesrat erkannte zwar das sozialpolitische Anliegen des Gesetzentwurfs an, hielt die zu erwartenden Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte aber nicht für tragbar. Am 13. September 1978 hat die Bundesregierung einen neuen Entwurf vorgelegt, der sachlich dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1974 entspricht. Nach Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs durch die gesetzgebenden Körperschaften wäre auch der Weg für die Vereinfachung des Ausweiswesens frei.

- Eine weitere Verbesserung der Situation der Schwerbehinderten erwartet die Bundesregierung von ihrer Gesetzesvorlage, die flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte bis zum Jahre 1980 stufenweise auf das 60. Lebensjahr herabzusetzen. Den in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigten älteren Schwerbehinderten, die ihrer täglichen Arbeit vielfach nur noch mit Mühe und Anstrengung nachgehen können, soll ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht werden. Darüber hinaus erwartet die Bundesregierung von dieser Maßnahme eine günstige Beeinflussung der Beschäftigungssituation. Sie geht davon aus, daß mit diesen Maßnahmen ein Beitrag zur Beschaffung von Arbeitsplätzen auch für Schwerbehinderte geleistet wird.

- Am 22. August 1978 hat die Bundesregierung ein Forschungsprogramm „Menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Behinderte“ vorgelegt, mit dem die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Probleme der behinderten Arbeitnehmer genutzt und neue Möglichkeiten für die Lösung von Problemen der Vorsorge und beruflichen Rehabilitation Behinderter geschaffen werden.

Bei den weiteren Bemühungen der Bundesregierung um die volle Integration der Behinderten in die Gesellschaft werden im Vordergrund stehen:

- Vermeidung von Behinderungen in größtmöglichem Umfang durch Förderung der Vorsorgeuntersuchungen, durch Errichtung eines bedarfsdeckenden Netzes von Einrichtungen zur Früherkennung und Frühbehandlung, durch verstärkte Ausrichtung des Leistungsangebotes in Krankenhäusern auf die Erfordernisse moderner Rehabilitation sowie durch Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
- Verwirklichung der von Bund und Ländern festgelegten Planung von behindertengerechten vorschulischen und schulischen Einrichtungen und Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Integration Behinderter im schulischen Bereich,
- Vereinheitlichung von Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen für Behinderte, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden können,

- Verbesserung der Wohnsituation der Schwerbehinderten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig sind, durch Entwicklung neuer Wohnformen, die eine optimale Betreuung ermöglichen,
- Schaffung bundesweiter einheitlicher Arbeits- und Rehabilitationsbedingungen für besonders betroffene Schwerbehinderte, die auf Werkstätten angewiesen sind; dies gilt auch für arbeitstherapeutische Einrichtungen in psychiatrischen Anstalten.

Die Bundesregierung wird diese und alle anderen Schritte, die nach ihrer Auffassung zur weiteren Verbesserung der Situation der Behinderten und zur Fortentwicklung der Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland notwendig sind, in einer Fortschreibung ihres Aktionsprogramms „Rehabilitation“ zusammenfassen.

Zu den Einzelfragen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftliche und soziale Situation der Behinderten, und in welchem Umfang verfügt sie über statistische Unterlagen hinsichtlich Art und Umfang der verschiedenen Behinderungsgrade und Behinderarten?

Wirtschaftliche und soziale Situation der Behinderten

Die wirtschaftliche Situation der Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer materiellen Absicherung ist positiv zu beurteilen. Diese Absicherung ist entweder durch eigenes Einkommen des Behinderten aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit oder für die Behinderten, die vorübergehend oder auf Dauer nicht erwerbstätig sein können, durch das System der Sozialen Sicherung weitgehend gewährleistet.

Grundlage der wirtschaftlichen Existenz des Behinderten sind in erster Linie Arbeit und Beruf. Deshalb mißt die Bundesregierung der Eingliederung der Behinderten in das Arbeitsleben entscheidende Bedeutung zu. Durch die in den vergangenen zehn Jahren erheblich ausgeweiteten individuellen und institutionellen Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation kann heute auch den Behinderten, deren Aussichten auf eine berufliche Eingliederung infolge ihrer Behinderung besonders schwierig ist, eine berufliche Stellung mit der Folge verschafft werden, daß ihre wirtschaftliche Situation gegenüber der der übrigen Behinderten und der Nichtbehinderten in aller Regel gleichwertig ist. Dazu hat auch das Schwerbehindertengesetz von 1974 beigetragen. Es hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Schwerbehinderten für die Beschaffung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes die notwendigen Hilfen bereitgestellt werden. Am 1. Oktober 1975 – ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes – waren rd. 619 000 Pflichtplätze mit Schwerbehinderten besetzt. Ein Jahr später waren es 671 000, und derzeit beträgt die Zahl der besetzten Pflichtplätze etwa 750 000.

Für Behinderte, die vorübergehend oder auf Dauer nicht erwerbstätig sein können, ist durch unser System der Sozialen Sicherung Vorsorge für die Existenzsicherung getroffen.

So erhalten Behinderte, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend arbeitsunfähig sind und Behinderte, die an medizinischen und berufsfördernden Maßnahmen der Rehabilitation teilnehmen, während dieser Zeit im wesentlichen ihr zuvor erzieltetes Nettoeinkommen weiter und sind während der Maßnahme sozialversichert. Durch die Dynamisierung des Kranken- bzw. Übergangsgeldes haben diese Behinderten und ihre Familien Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die wirtschaftliche Situation der arbeitslosen Schwerbehinderten ist durch die Gewährung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gesichert. Gleichwohl sieht die Bundesregierung im Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter eine vordringliche Aufgabe. Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten hat sich von 15 130 im Oktober 1974 auf 48 200 Ende Juli 1978 erhöht. Im selben Zeitraum stieg jedoch die Zahl der anerkannten im Erwerbsleben stehenden Schwerbehinderten und Gleichgestellten von etwa 430 000 auf über 800 000. Darüber hinaus wurden etwa 20 v. H. aller arbeitslosen Schwerbehinderten erst nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit als Schwerbehinderte anerkannt, haben ihren Arbeitsplatz also ohne die besonderen Schutzwirkungen des Schwerbehindertengesetzes verloren. Trotzdem hat die Bundesregierung die Initiative ergriffen, um das System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz durch flankierende Maßnahmen zu ergänzen. Mit Hilfe von zwei Sonderprogrammen konnten bis Ende Juli 1978 12 700 Schwerbehinderte einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz erhalten (näheres hierzu in der Einleitung).

Darüber hinaus wird die am 12. August 1978 in Kraft getretene Ausgleichsabgabeverordnung einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte leisten; sie sieht dafür Investitionskostenzuschüsse vor.

Die wirtschaftliche Lage der Behinderten, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich verbessert. Die Renten wurden seit 1969 um 124 v. H. erhöht. Da die Nettolöhne und -gehälter der Erwerbstätigen im gleichen Zeitraum nur um 98 v. H. gestiegen sind, hat sich die Stellung der Rentenbezieher im Einkommensgefüge deutlich verbessert. Hinzu kommt, daß eine ständig zunehmende Zahl von Behinderten neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine betriebliche Altersversorgung hat. Dazu hat das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von 1974 wesentlich beigetragen.

Die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind seit 1969 um 129,8 v. H. gestiegen.

Auch die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sind seit Einführung der Dynamisierung im Jahre 1970 stark angehoben worden. Von 1969 bis

1978 sind die Renten der Beschädigten um rund 139 v. H. gestiegen. Durch den Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung ist auch weiterhin sichergestellt, daß die Beschädigten am Einkommenszuwachs in der Gesellschaft teilhaben. Im übrigen stellt das gegliederte Leistungssystem der Sozialen Entschädigung die angemessene Versorgung der Beschädigten nach den Verhältnissen des Einzelfalls in jeder Lebenssituation sicher.

Für diejenigen Behinderten, die auf Grund geringer Arbeitsentgelte in der Vergangenheit nur eine dementsprechend niedrige Rente zu erwarten hatten, ist durch die Einführung der Rente nach Mindesteinkommen in der Regel ein ausreichendes Einkommen gewährleistet.

Für Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte, in Blindenwerkstätten sowie in Anstalten und Heimen beschäftigt waren, richtet sich seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter im Jahre 1975 die Beitragszahlung und damit die spätere Rentenhöhe nicht nach dem tatsächlichen Lohn, sondern nach einem fiktiven Entgelt, das etwa 75 v. H. der durchschnittlichen Verdienste der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt.

Für diejenigen Behinderten, denen das erforderliche Einkommen nicht im Rahmen von Versorgungs- oder Versicherungsleistungen gewährt werden kann, sind die Voraussetzungen für eine ausreichende materielle Absicherung durch das Bundessozialhilfegesetz geschaffen. Jeder Behinderte, der seinen notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann und der die erforderlichen Hilfen auch nicht von anderen erhält, hat unter anderem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die wirtschaftliche Lage der Behinderten wird zusätzlich noch durch eine Reihe von Vergünstigungen verbessert, die zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gewährt werden. Hinzuweisen ist insbesondere auf

- Steuererleichterungen,
- unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr für Kriegsbeschädigte und einen Teil der Zivilbehinderten,
- Gebührenermäßigung im Fernsprechkdienst,
- Gebührenbefreiung für Blindensendungen bei der Post,
- Wohngeldgewährung,
- Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht,
- finanzielle Vergünstigungen bei Sport-, Kultur- und anderen Veranstaltungen.

Die gesicherte wirtschaftliche Lage der Behinderten hat auch zu einer insgesamt positiv zu bewertenden sozialen Lage der Behinderten im Sinne einer bestmöglichen Integration in die Gemeinschaft geführt. Hinzu kommen Maßnahmen, die den Behinderten die Möglichkeit bieten, trotz ihrer Beeinträchtigung möglichst wie Nichtbehinderte am Gemeinschaftsleben teilzunehmen. Durch gemeinsame Anstrengungen

von Bund, Ländern und Gemeinden, den Rehabilitationsträgern, den Behindertenverbänden, den Verbänden der Wohlfahrtspflege und den ihnen angeschlossenen vielen anderen Hilfsorganisationen, ist die Teilnahme der Behinderten am Leben der Gesellschaft durch die Förderung insbesondere folgender Maßnahmen verbessert worden:

- Einrichtung persönlicher Dienste wie Wäscherei- und Reinigungsdienste, Essen auf Rädern, Krankenpflege, Kinderbetreuung,
- Organisation von Fahrdiensten (z. B. Behindertentaxi),
- Beseitigung von baulichen und technischen Hindernissen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. eisenbahngerechte Rollstühle für Behinderte), bei der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und öffentlicher Einrichtungen (z. B. Telefonzellen der Bundespost für Rollstuhlfahrer) sowie für die Teilnahme an öffentlichen, privaten und kulturellen Veranstaltungen,
- Ausbau der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten,
- Förderung des Behindertensports,
- Behinderungsgerechter Wohnungsbau (vgl. auch die Antwort auf die Frage 13),
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Behinderten und Nichtbehinderten.

Allerdings stehen die Hilfen für die soziale Eingliederung nicht überall ausreichend zur Verfügung. Deshalb wird sich die Bundesregierung weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen, daß die Teilnahme der Behinderten am Gemeinschaftsleben verbessert wird. Insbesondere durch verstärkte Aufklärung über Art und Ursachen von Behinderungen, über die Notwendigkeit der Rehabilitation und über die Integrationsmöglichkeiten der Behinderten in die Gemeinschaft wird die Bundesregierung ihren Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der Behinderten und Nichtbehinderten leisten.

Statistische Unterlagen

Statistische Feststellungen über Behinderte werden im Rahmen des Mikrozensus und durch statistische Erhebung auf Grund des § 51 des Schwerbehindertengesetzes getroffen.

Angaben über behinderte Personen sind im Rahmen des Mikrozensus wiederholt erhoben worden. So liegen Ergebnisse bisher aus Mikrozensus-Erhebungen aus den Jahren 1957 bis 1962, 1966 und 1976 vor. Außerdem wurde im April 1974 eine Erhebung über behinderte Kinder durchgeführt. Ergebnisse aus diesen Erhebungen sind bisher in „Wirtschaft und Statistik“ (1963 Heft 5; 1968 Heft 7; 1975 Heft 9; 1978 Heft 8) veröffentlicht worden. Aus den Mikrozensus-Ergebnissen von 1966 und 1976 ergibt sich unter anderem, inwieweit es sich dabei um amtlich anerkannte Behinderungen handelt. Hierbei wurden unter anderem auch die Art der Behinderung, die Erwerbsbeteiligung und die Stellung der Behinderten im Beruf ermittelt.

Nach § 51 des Schwerbehindertengesetzes aus dem Jahre 1974 ist alle fünf Jahre eine Bundesstatistik über die Behinderten durchzuführen, in der außer der Zahl und den persönlichen Merkmalen der Behinderten auch Angaben über Art, Ursachen und Schwere der Behinderung nachgewiesen werden sollen. Die Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau und zur Durchführung dieser Statistik sind vom Statistischen Bundesamt unter Mitarbeit aller beteiligten Sozialversicherungsträger und Bundesressorts kürzlich abgeschlossen worden; die Versorgungsämter konnten ab Juni 1978 mit der Eingabe der Daten beginnen; die Statistik selbst wird voraussichtlich erstmals nach dem Stande vom Jahresende 1979 durchgeführt werden. In die Behindertenstatistik nach § 51 des Schwerbehindertengesetzes werden alle Behinderten einbezogen, die bei den Versorgungsämtern in Erscheinung treten, soweit sie einen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 30 v. H. erreichen. Dabei werden die Behinderten in der Gliederung nach Alter und Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Stellung im Erwerbsleben und Beruf, nach Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit unterschieden werden.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich die gesetzlichen Regelungen zur Eingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft bewährt haben, und sind sie als ausreichend anzusehen, um die Chancengerechtigkeit für Behinderte, insbesondere für jugendliche Behinderte dann zu gewährleisten, wenn die Betroffenen durch einen festzustellenden Verdrängungswettbewerb benachteiligt werden?

Die Regelungen zur Eingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft haben sich grundsätzlich bewährt. Dies gilt insbesondere für das Schwerbehindertengesetz vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), für das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), für das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) und die Weiterentwicklung des Bundessozialhilfegesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des BSHG vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 777). Die Erwartungen, die die Bundesregierung an das Schwerbehindertengesetz geknüpft hat, haben sich weitgehend erfüllt. Dies trifft namentlich zu für die Kernpunkte, in denen das frühere Schwerbeschädigtenrecht durch das neue Recht weiter entwickelt worden ist:

- Ausdehnung des geschützten Personenkreises auf alle Schwerbehinderten – unabhängig von Art und Ursache ihrer Behinderung –,
- Neuordnung des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe,
- Verstärkung des Kündigungsschutzes,
- Ausbau der Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten,
- Konzeption einer einheitlichen Werkstatt für Behinderte (im einzelnen s. Antwort auf Frage 14).

Die Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes sind ausreichend; sie sind geeignet, Chancengleichheit zwischen Behinderten und Nichtbehinderten herzustellen und zu gewährleisten.

Ein Verdrängungswettbewerb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu Lasten der Behinderten konnte mit Hilfe des Schwerbehindertengesetzes, insbesondere durch Beschäftigungspflicht und Kündigungsschutz, verhindert werden.

Das Gesetz hat sich auch als flexibel genug erwiesen, um die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter mit gezielten Maßnahmen (z. B. Sonderprogramme des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte – vgl. dazu Einleitung –) wirkungsvoll zu bekämpfen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Regelung des § 6 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes, die nach eingehenden Erörterungen im Gesetzgebungsverfahren mit Zustimmung aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und aller Bundesländer zustande gekommen ist, nach wie vor notwendig, um schwerbehinderten Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zu verschaffen. Eine Herausnahme der Ausbildungsplätze aus der Beschäftigungspflicht wäre nur vertretbar, wenn zugleich die Eingliederung schwerbehinderter Jugendlicher in Ausbildungsverhältnisse auf andere Weise gesetzlich sichergestellt werden könnte. Finanzielle Hilfe allein, die den Arbeitgebern jetzt schon angeboten wird, reicht nach den bisherigen Erfahrungen offensichtlich nicht aus, um ein bedarfsdeckendes Ausbildungsplatzangebot für schwerbehinderte Jugendliche sicherzustellen. Eine Novellierung des Schwerbehindertengesetzes mit dem Ziel, die Einbeziehung der Ausbildungsplätze wieder rückgängig zu machen, begegnet erheblichen Bedenken. Gerade durch die Einbeziehung ist erreicht worden, daß alle Schutzvorschriften des Schwerbehindertengesetzes, die Arbeitsplätze betreffen, auch für Ausbildungsplätze gelten.

Die Bundesregierung prüft derzeit Alternativlösungen, die die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber fördern, ohne die Ausbildungssituation der schwerbehinderten Jugendlichen zu erschweren. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Ausgleichsabgabe für Betriebe mit weniger als 30 Arbeitsplätzen gemäß § 8 Abs. 6 Schwerbehindertengesetz erlassen oder herabgesetzt werden kann.

Das *Rehabilitations-Angleichungsgesetz* mit seinen Schwerpunkten

- die medizinischen und berufsfördernden Maßnahmen und Leistungen im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte, der Bundesanstalt für Arbeit und der Kriegsopferversorgung einschließlich der Kriegsopferfürsorge zu vereinheitlichen,
- den Behinderten während der Zeit der Rehabilitation in der Regel das zuvor erzielte Nettoeinkommen weiter zu gewähren und ihn wie einen

Arbeitnehmer in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie gegen Arbeitslosigkeit zu versichern,

- das Rehabilitationsverfahren für die Behinderten nahtlos und zügig zu gestalten,
- den Behinderten ein Recht auf Auskunft und Beratung durch die Rehabilitationsträger zu gewährleisten,
- ein Mitteilungsverfahren über Behinderungen einzuführen

hat in besonderer Weise den hohen Leistungsstand der Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht. Vor allem sind wesentliche Voraussetzungen für die qualifizierte berufliche Bildung der Behinderten und damit dafür geschaffen worden, daß die Behinderten mit Nichtbehinderten im Berufsleben konkurrieren können.

Allerdings stand von Anfang an fest, daß mit dem Rehabilitationsangleichungsgesetz eine völlige Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation und damit eine Gleichbehandlung aller Behinderten nicht erreicht werden kann. Dies deshalb, weil das Gesetz die Sozialhilfe und das Recht des öffentlichen Dienstes unberührt gelassen hat und sich nur auf die medizinischen und berufsfördernden sowie hierzu ergänzende Leistungen der Rehabilitation beschränkt, die schulisch-pädagogische und die soziale Rehabilitation wegen vielfältiger Probleme aber nicht erfaßt hat. Zu diesen Bereichen hat die Bundesregierung in ihrem Bericht über die gesetzlichen Initiativen zur Verbesserung der Leistungen an Behinderte und die Errichtung von Rehabilitationsstätten, über die Möglichkeiten einer Einbeziehung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in das Rehabilitationsangleichungsgesetz und über Maßnahmen für eine wirksame Koordinierung im institutionellen Bereich der Rehabilitation vom 2. Januar 1976 (Drucksache 7/4535) und vom 8. Juli 1976 (Drucksache 7/5575) Stellung genommen und Vorschläge unterbreitet.

Das *Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter*, das insbesondere die Sozialversicherungspflicht für in Werkstätten für Behinderte, in Blindenwerkstätten sowie in Anstalten und Heimen beschäftigte Behinderte sowie für Behinderte, die in Berufsbildungswerken an einer Berufsausbildung teilnehmen, einführte und allen übrigen Schwerbehinderten den freiwilligen Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung eröffnete, hat vor allem die soziale Sicherung der Geburts- und Frühbehinderten verbessert (vgl. auch Antwort zu Frage 12).

Das *Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes* hat insbesondere durch die Neuregelung der Eingliederungshilfe für Behinderte in nicht unerheblichem Umfang zur Verbesserung der Lage der Behinderten beigetragen. Nach Einführung der sogenannten Generalklausel durch dieses Gesetz haben alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie zugleich die einkommens- und vermögensmäßi-

gen Voraussetzungen erfüllen und nicht ein anderer Sozialleistungsträger vorrangig verpflichtet ist. Dies und die gleichzeitige Erweiterung des Leistungsrahmens sowie der Leistungsvoraussetzungen hat neben anderen Entwicklungen zu einer starken Zunahme des Sozialhilfeaufwandes beigetragen. Während die Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz von 1973 bis 1976 nur geringfügig anstieg, erhöhte sich der Bruttosozialhilfeaufwand im gleichen Zeitraum von 820 Mio DM auf 1584 Mio DM. Von diesem Betrag entfielen 728 Mio DM allein auf Maßnahmen zur Schul- und Berufsausbildung Behinderter. Unter den insgesamt etwa 140 000 Hilfeempfängern waren weit mehr als die Hälfte, nämlich rd. 87 000 junge Menschen unter 21 Jahren. Dies macht deutlich, daß im Sozialhilfebereich gerade das Bemühen um Verbesserung der Leistungen zur Eingliederung junger Menschen und ihre Hinführung zu dem für sie erreichbaren Platz in Beruf und Gesellschaft ein besonderer Schwerpunkt darstellt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit den bereits erlassenen rehabilitationspolitischen Gesetzen kein Schlußpunkt gesetzt ist, sondern daß Legislative und Exekutive sich dem permanenten Auftrag stellen müssen, das Recht der Behinderten weiter zu entwickeln, um die Situation der Behinderten – wo immer möglich – zu verbessern. Auf die in der Einleitung und in den Antworten auf andere Einzelfragen der Großen Anfrage genannten Initiativen und getroffenen oder eingeleiteten Maßnahmen der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Rehabilitation, die zu einem festen Bestandteil unseres Systems der sozialen Sicherheit geworden ist, Anpassungen und eine Reihe von Weiterentwicklungen benötigt, damit auch zukünftig trotz auftretender Finanzierungsschwierigkeiten ausreichende Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden können?

Die Bundesregierung hat immer wieder darauf hingewiesen, daß die für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen der Ergänzung und der fortlaufenden Anpassung an die sich ständig ändernden Verhältnisse bedürfen. Nach Auffassung der Bundesregierung hat dabei die soziale Aufgabe, den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern, ausschlaggebende Bedeutung. Demgegenüber treten finanzielle Erwägungen zurück, dürfen aber nicht außer acht gelassen werden. Dies vor allem deshalb, weil die Träger der Rehabilitation dem Gebot, Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, Rechnung tragen müssen. Durch ständige Weiterentwicklung ist deshalb auch dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Mittel so effektiv wie möglich eingesetzt werden.

In der Einleitung der Antwort auf die Große Anfrage ist auf eine Reihe von vorgenommenen, bevorstehenden oder geplanten Ergänzungen und Anpassungen hingewiesen worden. Zusätzlich bedarf es einer Anzahl weiterer Maßnahmen:

Im medizinischen Bereich der Rehabilitation ist neben dem Ausbau eines Netzes von Einrichtungen zur Früherkennung und Frühbehandlung behinderter Kinder das Leistungsangebot in Krankenhäusern mehr als bisher auf die Anforderung moderner Rehabilitation auszurichten (vgl. dazu Antwort auf Frage 5).

Im beruflichen Bereich der Rehabilitation kommt es insbesondere darauf an, die berufliche Bildung der Behinderten entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen durch gezielte Fördermaßnahmen sicherzustellen. Vorrangiges Ziel solcher Maßnahmen muß es sein, Behinderte zu einem berufsqualifizierenden Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Für die Ausbildung von Behinderten, die auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden können, hat das Berufsbildungsgesetz vom 15. August 1969 in § 48 erstmals besondere Vorschriften eingeführt. Diese Behinderten dürfen danach in anerkannten Ausbildungsberufen auch abweichend von der Ausbildungsordnung oder in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Für die Berufsausbildung im Handwerk sind entsprechende Vorschriften in § 42 b der Handwerksordnung enthalten. Den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen (im allgemeinen den Kammern) wurde es überlassen, nach § 44 BBiG, § 41 HwO derartige Regelungen über die berufliche Bildung Behinderter in eigener Verantwortung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu treffen. Von dieser Möglichkeit haben die zuständigen Stellen in quantitativer und qualitativer unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.

Um zu bundeseinheitlichen Regelungen zu gelangen, hat der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung am 12. September 1978 die „Empfehlung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche nach §§ 44, 48 BBiG bzw. §§ 41, 41 b HwO“ verabschiedet, die für die Ausbildung Erwachsener entsprechend angewendet werden soll. Diese Empfehlung enthält Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Ausbildungsregelungen für Behinderte. Unter anderem macht sie Angaben zur Rechtslage, zur Abgrenzung des betroffenen Personenkreises, zur Feststellung der Behinderung im Einzelfall, zur Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis, zur Bezeichnung der Berufe, zur Gestaltung der Ausbildungsinhalte, zur Ausbildungsdauer sowie zur Eignung der Ausbilder und der Ausbildungsstätten. Darüber hinaus enthält die Empfehlung ein Muster für die formale Gestaltung solcher Ausbildungsregelungen.

Der Ausschuß für Fragen Behinderter beim Bundesinstitut für Berufsbildung beabsichtigt, die vorliegende Regelung nach und nach durch Musterregelungen für Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche zu ergänzen, die auf der Grundlage bestehender und in der Praxis bereits erprobter Regelungen entwickelt werden. Die Vorarbeiten hierfür haben bereits begonnen.

Besonderes Augenmerk ist der beruflichen Ausbildung behinderter Jugendlicher zu widmen. Ihre

Ausbildungschancen hängen – insbesondere wegen der Konkurrenz mit nicht behinderten Jugendlichen auf dem Ausbildungsstellenmarkt – erheblich von der allgemeinen Ausbildungsplatzsituation ab. Maßnahmen zur Erweiterung des Ausbildungsplatzangebots insgesamt tragen daher zugleich auch zur Verbesserung der Ausbildungschancen behinderter Jugendlicher bei. Es ist jedoch darüber hinaus erforderlich, auf die besonderen Bedürfnisse dieser Jugendlichen abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Dabei ist anzustreben, daß die behinderten Jugendlichen zu einem berufsqualifizierenden Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf kommen. Dies setzt voraus, daß die behinderten Jugendlichen, die nicht unmittelbar im Anschluß an die Beendigung der Schulpflicht eine Ausbildung aufnehmen können, durch ausbildungsvorbereitende Maßnahmen für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf befähigt werden. Hierzu wird auch auf die Antwort der Bundesregierung vom 27. Juli 1978 – Drucksache 8/2016 – auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betreffend berufsvorbereitende Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz für noch nicht berufsreife Jugendliche verwiesen.

Im übrigen ist die berufliche Rehabilitation fortzuentwickeln durch

- Verbreiterung des Fächers der für Rehabilitanden geeigneten Berufe und Tätigkeiten,
- Festlegung verbindlicher fachlicher Grundsätze für die einzelnen Arten von Rehabilitationseinrichtungen,
- Vervollständigung der erforderlichen Zahl von Ausbildungs- und Umschulungsplätzen sowie von Beschäftigungsplätzen für Behinderte, denen der allgemeine Arbeitsmarkt verschlossen ist (vgl. dazu Antwort auf Frage 5) und
- ausreichende finanzielle Absicherung der Werkstätten für Behinderte.

Im vorschulischen und schulischen Bereich der Rehabilitation kommt es darauf an, die Forderung des Bildungsgesamtplanes, Behinderte nicht zu isolieren, durch gezielte Förderungsmaßnahmen und entsprechende organisatorische Veränderungen zu erfüllen. Bei Verwirklichung der von Bund und Ländern festgelegten Planungswerte für ein bedarfsdeckendes, behindertengerechtes Angebot an vorschulischen und schulischen Einrichtungen für spezielle Behindertengruppen ist eine enge Kooperation mit den allgemeinen Bildungseinrichtungen anzustreben, um eine weitgehende Durchlässigkeit zu sichern. Ein wesentliches Ziel ist auch die Vermittlung allgemeiner Abschlüsse für Sonderschüler (z. B. Hauptschulabschluß).

Beim Ausbau der sozialen Rehabilitation hat die Verbesserung der Wohnsituation der Behinderten große Bedeutung. Erforderlich sind auch weitere Einrichtungen der Freizeitgestaltung, die Behinderten und Nichtbehinderten offenstehen. Schließlich müssen für Behinderte, die für eine berufliche Eingliederung nicht oder noch nicht in Betracht kommen, Tagesstätten mit gezielten Therapie-, Pflege- und Betreuungsangeboten bereitstehen.

Bei der Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen sind die Verfahrensvorschriften des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes auf den Bereich der Sozialhilfe auszudehnen, das Leistungsrecht der Sozialhilfe im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte – soweit wie möglich – den Katalogen der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes anzupassen und in das Rehabilitations-Angleichungsgesetz einen Katalog von Leistungen zur allgemeinen sozialen Rehabilitation aufzunehmen. Ferner ist die Mitwirkung der Rehabilitanden zu regeln. Inzwischen zutage getretene Schwierigkeiten bei der Handhabung der Verfahrens- und Leistungsvorschriften des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes sind zu beheben. Die Aus- und Fortbildung von Rehabilitationsfachkräften bedarf in Zukunft besonderer Aufmerksamkeit. Der Erfolg aller Rehabilitationsbemühungen hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfang qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung steht.

Durch verstärkte Forschung sind Möglichkeiten der Verbesserung der Eingliederungschancen für Behinderte zu entwickeln. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung auf ihre bereits laufenden und geplanten Forschungsprogramme hin:

- a) Im Rahmen des bis zum Jahre 1981 reichenden Programms der Bundesregierung „Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit“ werden die Entwicklung von technischen Hilfen für die Rehabilitation, insbesondere im Bereich der Blindenhilfsmittel und der Orthopädietechnik, sowie Weiterentwicklungen der Bewegungs- und Beschäftigungstherapie gefördert. Ferner ist die Entwicklung von Aufklärungsprogrammen zum Abbau von Eingliederungsschwierigkeiten für Behinderte vorgesehen.
- b) Im Rahmen des Aktionsprogramms „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“ wird Behinderten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Darin sind unter anderem folgende Forschungsprojekte enthalten:
 - Analyse von betrieblichen „Rehabilitationsfällen“ als Ausgangspunkt für präventive Maßnahmen und Anpassung von Arbeitsplätzen im Betrieb,
 - Untersuchungen über Auswirkungen und Erfolg beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen,
 - Untersuchungen über die Arbeitszufriedenheit der Behinderten,
 - Entwicklung und Erprobung von individuell angepaßten technischen Hilfen,
 - Unfallverhütung am Arbeitsplatz für spezifische Behindertengruppen.
- c) Im Rahmen von Modellversuchen und wissenschaftlichen Begleituntersuchungen fördern Bund und Länder seit 1971 gemeinsam zahlreiche Projekte in folgenden Bereichen:

- Früherkennung und Frühförderung zum Ausgleich von Behinderungen,
- Fördermaßnahmen für einzelne Behinderungsarten,
- Formen der Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern,
- Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Qualifikationen für Behinderte,
- Entwicklung und Erprobung von Medien für spezielle Behinderungsformen,
- Aufhellung des Zusammenhangs zwischen sozio-kultureller Benachteiligung und Behinderung und Entwicklung entsprechender Fördermaßnahmen.

Im Januar 1978 wurde von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ein Vorrangbereich für Modellversuche zur „Früherkennung und Frühförderung der Behinderten sowie Überwindung von Eingliederungsschwierigkeiten bei besonderen Formen der Behinderung“ eingerichtet, wobei die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen medizinischen, therapeutischen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Diensten im Zentrum der entsprechenden Versuchsprogramme steht.

4. Sind die Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit ihren Langzeitfolgen Anlaß dafür, Maßnahmen der Planung und Durchführung der Rehabilitation auf ihren tatsächlichen Wert für Behinderte zu überprüfen?

Die wirtschaftliche und die soziale Situation der Behinderten ist in besonderem Maße davon abhängig, ob es gelingt, im Anschluß an Rehabilitationsmaßnahmen eine dauerhafte Eingliederung bzw. Wiedereingliederung insbesondere in Arbeit und Beruf zu erreichen. Dies und das allgemeingültige Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln machen es erforderlich, den Erfolg durchgeführter Rehabilitationsmaßnahmen zu kontrollieren und – soweit erforderlich – die Maßnahmen auch an gesamtwirtschaftliche Entwicklungen anzupassen. Alle Träger der Rehabilitation handeln bei der Überprüfung der Planung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen auf ihren Wert für die Behinderten nach diesen Grundsätzen.

Die Bundesregierung trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu bei, daß alle Maßnahmen der Rehabilitation zeitgemäß, d. h. der jeweiligen Entwicklung in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft entsprechend zur Verfügung gestellt werden (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Weiterentwicklung der Rehabilitation in der Einleitung und in den Antworten zu den Fragen 3 und 5).

5. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, im Bereich der Rehabilitation noch vorhandene Lücken zu schließen, Wildwuchs zu vermeiden und kommerzielle Mißbräuche besonders im institutionellen Bereich zu beseitigen?

Die Anpassung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Rehabilitation sind in der Antwort zu Frage 3 behandelt. Deshalb beschränkt sich diese Antwort auf den institutionellen Bereich der Rehabilitation.

Dem institutionellen Bereich der Rehabilitation kommt für den Erfolg der Eingliederungsbemühungen die gleiche Bedeutung zu wie der Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen. Viele Rehabilitationsleistungen können den Behinderten nur dann gewährt werden, wenn die dafür erforderlichen Einrichtungen in geeigneter Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung eines nahtlosen Rehabilitationsverfahrens ist es deshalb nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, ein möglichst geschlossenes System von zeitgemäßen Rehabilitationseinrichtungen für alle Bereiche der Rehabilitation zu schaffen und zur Zeit noch bestehende Lücken in Abstimmung mit allen Beteiligten so schnell wie möglich zu schließen.

Das Angebot an medizinischen Rehabilitationseinrichtungen ist für spezielle Schadensgruppen noch nicht ausreichend. Das betrifft Einrichtungen für die Behandlung von Hirnverletzten, Querschnittsgelähmten sowie schweren Arbeits- und Unfallverletzten, Früherkennungs- und Frühbehandlungszentren für Kinder sowie Modellzentren für Kinder mit besonderer Problemstellung als multidisziplinäre überregionale Einrichtung (z. B. Spina bifida, Hämophilie, Dismelie). Auf Lücken im Bereich der Psychiatrie und Möglichkeiten, wie sie geschlossen werden können, wird die Stellungnahme der Bundesregierung zur Psychiatrie-Enquete im einzelnen eingehen.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß der Gedanke der Rehabilitation noch mehr als bisher Eingang in die Krankenhäuser finden. Die zur Zeit noch vorhandenen Lücken im medizinischen Bereich der Rehabilitation könnten durch die Einrichtung von Rehabilitationsabteilungen an bestehenden Krankenhäusern oder im Zusammenwirken mehrerer Krankenhäuser weitgehend geschlossen werden. Zur Sicherstellung eines nahtlosen Rehabilitationsverfahrens werden daher die Krankenhäuser mehr als bisher in das Konzept medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen einzubeziehen sein. Die Bundesregierung unterstützt daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Bemühungen, die in Krankenhäusern der Akutversorgung schon vorhandenen und beim weiteren Ausbau auf Grund der Krankenhausbedarfsplanung noch entstehenden apparativ-diagnostischen Kapazitäten auch für Zwecke der Rehabilitation zu nutzen.

Erforderlich ist der Aufbau eines flächendeckenden Netzes sozial-pädiatrischer Einrichtungen. Diese Einrichtungen nehmen sich aller Formen und Schweregrade kindlicher Behinderungen und Entwicklungsstörungen an, wobei die ambulante Versorgung im Vordergrund steht, die auf Grund eines umfassenden Behandlungsplans auch die Ausbildung der Eltern zur Fortführung der Behandlungsmaßnahmen, die Weitergabe von Therapieempfehlungen an Ärzte, therapeutische Fachkräfte, Kindergärten und Schulen sowie die Überwachung des Behandlungserfolges

durch Nachuntersuchungen enthält. In Fällen schwerer Verhaltens- und Anpassungsstörungen infolge der Behinderung wird stationär eine integrierte medizinische, verhaltenstherapeutische und heilpädagogische Behandlung durchgeführt.

Die Vielzahl unterschiedlicher Leistungs- und Funktionsträger im Bereich der Frühförderung und Frühbehandlung hat zu räumlich und fachlich isolierten Angeboten in der Praxis geführt. Durch mangelnde Koordinierung wurde eine wirksame Frühförderung der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder erschwert.

Die 39. Konferenz der für das Gesundheitswesen verantwortlichen Minister und Senatoren der Länder hat sich daher am 1./2. Juni 1977 in einer Entschließung dafür ausgesprochen, Maßnahmen zur Sicherung konsequenter Frühbehandlung behinderter Kinder durch nachgehende Gesundheitsfürsorge besonders zu fördern. Sie hat die Zusammenfassung von Beratungs- und Förderungsangeboten in Form von sozialpädiatrischen Abteilungen empfohlen.

Folgende Organisationsformen sozial-pädiatrischer Zentren, über die in der Bundesrepublik Deutschland bereits gewisse Erfahrungen vorliegen, sind deshalb auf ihre Eignung für die Errichtung eines flächendeckenden Netzes zu überprüfen:

— *selbständige Großzentren*

Sie erfordern erhebliche Mittel und lange Planungsfristen. Einige selbständige Zentren sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits vorhanden oder im Aufbau (z. B. Mainz, München, Bonn, Köln, Stuttgart, Frankfurt, Hamburg). Sie könnten ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen, schwierige diagnostische Fälle übernehmen und sich an Zusatzausbildungsgängen für Fachkräfte beteiligen.

— *Sozialpädiatrische Abteilungen*

Sie könnten durch Umwandlung von Teilbereichen der Kliniken in klinikintegrierte, auch ambulant tätige, sozialpädiatrische Abteilungen eingerichtet werden. Diese Organisationsform wäre bei vergleichsweise geringem Kostenaufwand schnell zu realisieren.

— *Mobile Behandlung*

Die Gesundheitsministerkonferenz hat empfohlen, vor allem in ländlich strukturierten Gebieten und für größere Einzugsbereiche neben den klinisch-ambulant arbeitenden Abteilungen die Einrichtung von therapeutisch-pädagogisch orientierten ambulanten Abteilungen vorzusehen oder mobile therapeutische Teams einzusetzen, um für die Kinder längere Transportzeiten zu vermeiden.

Wie weit solche Angebote notwendig und durchführbar sind, müssen die Länder anhand regionaler Bedarfsanalysen noch ermitteln.

Im vorschulischen und schulischen Bereich der Rehabilitation kommt es darauf an, das Angebot an geeigneten Einrichtungen dem jeweiligen Bedarf anzupassen und die Durchlässigkeit zu sichern. Dies ge-

schieht unter dem leitenden Gesichtspunkt, einerseits auf die spezielle Behinderungsart abgestimmte Hilfen bereitzustellen und andererseits die Gefahr der Isolierung der Betroffenen zu vermeiden, ist aber noch nicht ausreichend verwirklicht. Insbesondere besteht noch ein Defizit an vorbeugenden Maßnahmen im Elementar- und Primarbereich.

Das Platzangebot in Sonderkindergärten zur Betreuung von blinden, gehörlosen, geistig-, körper- und mehrfach behinderten Kindern ist ausreichend. Den rechnerisch ungefähr 15 000 Kindern, die im Jahre 1977 einer Betreuung in Sonderkindergärten bedurften, standen bereits 1975 rd. 15 700 Plätze in Sonderkindergärten zur Verfügung.

Im Schulbereich hat das Angebot an Plätzen für behinderte Kinder und Jugendliche im letzten Jahrzehnt erheblich zugenommen. Es besteht allerdings noch ein Mangel an Plätzen für geistig behinderte, körperbehinderte, schwerhörige, sehbehinderte, sprachbehinderte und verhaltensgestörte Schüler.

Der Bedarf an Sonderschulen, insbesondere an Sonderschulen für Lernbehinderte, kann jedoch in dem Maße gesenkt werden, in dem es gelingt, einerseits die Ausgliederung von Schülern durch spezielle Förderungsmaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen zu vermeiden und andererseits die Eingliederung von Behinderten in die allgemeinbildenden Einrichtungen zu verbessern.

Für eine verbesserte Eingliederung von Behinderten in andere als sonderpädagogische Einrichtungen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Förderung gemeinsamer Angebote in allen Erziehungs- und Lernbereichen zur Verminderung von Sonderschulbedürftigkeit,
- Zusammenarbeit der Einrichtungen im allgemeinen Bildungswesen mit den Einrichtungen der Behinderten,
- differenzierte Unterrichtsgestaltung insbesondere im Grundschulbereich,
- Anpassung der Personal-, Raum- und Sachausstattung im Bildungswesen an die Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher.

Die Einrichtungen zur sozialen Rehabilitation Behindertener haben ein weites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben und sind von den speziellen Bedürfnissen am Standort in besonderem Maße abhängig. Dementsprechend gibt es zahlreiche Arten von Einrichtungen, nach Struktur und Größe unterschiedlich, unter denen Wohn-, Pflege-, Therapie- und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Einrichtungen der Freizeitgestaltung besonders hervorzuheben sind.

Ein Teil der Einrichtungen, die der sozialen Rehabilitation von Behinderten dienen, fällt unter das Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873). Es handelt sich dabei um Einrichtungen für volljährige Behinderte, soweit sie nicht Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Krankenhäuser oder Tageseinrichtungen sind.

Die Schaffung eines bedarfsdeckenden Netzes von Einrichtungen zur sozialen Rehabilitation Behinderter erfolgt schrittweise in bewährtem Nebeneinander von freigemeinnützigen und öffentlichen Trägern.

Im beruflichen Bereich der Rehabilitation kommt es darauf an, für die Behinderten, die wegen ihrer Behinderung während der Ausbildung auf begleitende medizinische, psychologische und soziale Dienste angewiesen sind, ein differenziertes System von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen zu schaffen. Die Bundesregierung hat daher ein umfangreiches Förderungsprogramm in Angriff genommen, um ein bedarfsdeckendes Netz von qualifizierten Rehabilitationseinrichtungen zu schaffen. Dieses Programm wurde in den acht Jahren seit seiner Verkündung im April 1970 dank einer beispielhaften Zusammenarbeit aller Beteiligten und dank einer erheblichen Erhöhung der Haushaltsmittel weitgehend verwirklicht. Seit 1970 wurden im Bereich der beruflichen Rehabilitation unter Beteiligung des Bundes nahezu 2,2 Mrd. DM investiert, um neuzeitliche, leistungsfähige und behindertengerechte Rehabilitationseinrichtungen zu schaffen. Von 1970 bis 1977 wurden allein Bundesmittel in Höhe von rd. 300 Mio DM gewährt; im Vergleich dazu waren es von 1962 bis einschließlich 1969 29 Mio DM.

Das heute bestehende Angebot an beruflichen Rehabilitationseinrichtungen hat allgemein Anerkennung gefunden. Im Bericht des federführenden Ausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 7/2256) heißt es hierzu unter anderem: „Der Ausschuß erkennt an, daß die Bundesregierung im Rahmen des Aktionsprogramms zur Förderung der Rehabilitation im beruflichen Bereich die Schaffung moderner Berufsförderungswerke und Berufsbildungswerke wirksam und nachhaltig gefördert hat.“

Das differenzierte System von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen hat die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die berufliche Entwicklung der Behinderten heute vielfältiger und chancenreicher gestaltet werden kann. Im einzelnen umfaßt das Angebot an beruflichen Rehabilitationseinrichtungen:

- Berufsförderungswerke für die berufliche Bildung und Eingliederung der behinderten Erwachsenen,
- Berufsbildungswerke für die berufliche Erstausbildung behinderter Jugendlicher nach Verlassen der allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen,
- Werkstätten für Behinderte, denen der allgemeine Arbeitsmarkt vorübergehend oder auf Dauer nicht zugänglich ist sowie
- Rehabilitationszentren für medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen, in denen parallel mit der medizinischen Rehabilitation auch die Rückkehr ins berufliche Leben vorbereitet wird.

Nach dem Ausbau des vorgesehenen Netzes von 21 Berufsförderungswerken mit ca. 12 000 Plätzen bestehen heute nennenswerte Lücken im Ausbildungs-

angebot für behinderte Erwachsene nicht mehr. Zusammen mit den Ausbildungsmöglichkeiten betrieblicher Art und den Ausbildungsplätzen in Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation, die nicht zu den „anerkannten“ Berufsförderungswerken zählen, stehen ausreichend Plätze zur Verfügung. Die in früheren Jahren üblichen langen Wartezeiten wurden inzwischen weitgehend abgebaut. Die heute noch bestehenden kürzeren Wartezeiten sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Beginn des jeweils nächsten Semesters bzw. Lehrgangs abgewartet werden muß.

Das geplante Netz von qualifizierten Berufsbildungswerken umfaßt in einer ersten Ausbaustufe den Bau von 24 Berufsbildungswerken mit rd. 7000 Ausbildungsplätzen und in einer zweiten Ausbaustufe den Bau von weiteren zwölf Berufsbildungswerken mit rd. 3000 Ausbildungsplätzen.

Die erste Ausbaustufe ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Dadurch wurde der überregionale Bedarf an Ausbildungsplätzen für Körperbehinderte und spezielle Behinderungsarten – wie Hör- und Sehschädigungen – abgedeckt. In der zweiten Ausbaustufe, die teilweise bereits angelaufen ist, soll nunmehr in erster Linie das Angebot an Berufsbildungswerken für Lernbehinderte abgerundet werden. Nach Abschluß dieser Ausbaustufe wird eine bedarfsdeckende Zahl von etwa 10 000 Ausbildungsplätzen für jugendliche Behinderte zur Verfügung stehen.

Der Bedarf an Plätzen in Werkstätten für Behinderte wird mittelfristig auf rd. 60 000 geschätzt. Diese Zahl beruht auf bisher gewonnenen Erfahrungen und einer Hochrechnung des erfahrungsgemäß auf einen Geburtsjahrgang entfallenden Anteils geistig Behinderter. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Werkstätten für Behinderte maßgeblich von geistig Behinderten in Anspruch genommen werden müssen. Der Ausbau eines bedarfsdeckenden Netzes von Werkstätten für Behinderte macht große Fortschritte. Zur Zeit stehen ca. 35 000 Plätze in über 350 Werkstätten zur Verfügung.

Anhaltspunkte für Wildwuchs im institutionellen Bereich der Rehabilitation sind der Bundesregierung nicht bekannt geworden. Auch die eingegangenen Stellungnahmen der Rehabilitationsträger enthalten hierfür keinen Hinweis.

Um der Gefahr eines Wildwuchses zu begegnen, setzt sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung seit Jahren für die verbindliche Festlegung fachlicher Mindestanforderungen an die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ein. Dies insbesondere deshalb, weil Behinderte, die in besonderen Rehabilitationseinrichtungen auf das Arbeitsleben vorbereitet oder auf Dauer beschäftigt werden müssen, in der Regel keine Wahl zwischen mehreren Ausbildungs- und Beschäftigungsstätten haben. Sie haben deshalb ein besonders schutzwürdiges Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen.

Um für Berufsförderungswerke sowie die gleichartigen Einrichtungen fachliche Mindestanforderungen bundeseinheitlich regeln zu können und damit eine Gleichbehandlung aller Behinderten unabhängig von ihrem Ausbildungsort zu gewährleisten, hat die Bundesregierung im Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes (Drucksache 7/3714) vorgeschlagen, daß diese Einrichtungen einer Anerkennung bedürfen. Die besonderen Eignungsvoraussetzungen sollten durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers näher festgelegt werden. Das Bundesinstitut für Berufsbildung sollte darüber wachen, daß die Ausbildungsstätten den besonderen Erfordernissen Behinderter Rechnung tragen, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der ausbildungsbegleitenden, personellen und sachlichen Betreuung sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung Behinderter. Leider hat der Bundesrat diesem Vorhaben nicht zugestimmt, so daß gesetzliche Regelungen derzeit fehlen.

Der Beirat für die Rehabilitation Behinderter beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat jedoch die Frage der fachlichen Mindestanforderungen für Berufsförderungswerke und gleichartige Einrichtungen aufgegriffen und nach eingehenden Beratungen am 26. April 1978 „Grundsätze“ für die Eignung von Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung behinderter Erwachsener beschlossen. Diese Grundsätze sollen insbesondere den Kostenträgern als Entscheidungshilfe für die Durchführung von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen dienen.

Der Beirat für die Rehabilitation Behinderter hat die Grundsätze ferner dem Bundesinstitut für Berufsbildung in Berlin mit der Bitte übersandt zu prüfen, ob die Grundsätze als Ordnungsmittel im Bereich der beruflichen Bildung behinderter Erwachsener eingesetzt werden können. Dadurch könnte sichergestellt werden, daß erwachsene Rehabilitanden nur in Rehabilitationseinrichtungen beruflich umgeschult werden können, die die Voraussetzungen der Grundsätze erfüllen. Der Ausschuß für Behinderte beim Bundesinstitut für Berufsbildung hat inzwischen die Beratungen über das Petitum des Beirates für die Rehabilitation aufgenommen. Ein Ergebnis liegt bisher noch nicht vor.

Die Bundesregierung verfügt nicht über Informationen, aus denen sich Hinweise auf kommerziellen Mißbrauch im institutionellen Bereich der Rehabilitation ergeben. Anhaltspunkte hierfür sind auch den eingegangenen Stellungnahmen nicht zu entnehmen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die von der Stiftung Rehabilitation in Heidelberg durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse, die trotz Bedenken, die berufliche Rehabilitation unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten, aufgestellt wurde und deren Ergebnisse mit dem errechneten durchschnittlichen Aufwand für eine Rehabilitationsmaßnahme und ihrem mutmaßlichen Nutzen überraschend günstige Ergebnisse erbracht hat?

Bei den Bemühungen um eine Verbesserung der Situation unserer behinderten Mitbürger läßt sich

die Bundesregierung von humanitären sowie sozial- und gesellschaftspolitischen Erwägungen leiten. Im Mittelpunkt steht dabei der Behinderte und die Solidarität der Gesellschaft mit den Behinderten. Demgegenüber müssen wirtschaftliche Überlegungen zurücktreten. Selbst wenn dem Rehabilitationsaufwand nur geringe oder keine Einsparungen gegenüberstünden, könnte sich die Gesellschaft ihrer Verpflichtung gegenüber den behinderten Menschen nicht entziehen.

Gleichwohl erscheint es zulässig, im Rahmen moderner Sozialpolitik, die allein schon wegen ihrer Größenordnung nicht von der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik isoliert betrachtet werden kann, die wirtschaftliche Bedeutung der Rehabilitation zu messen. Die Bundesregierung begrüßt es daher, daß sich die Stiftung Rehabilitation in Heidelberg bereits seit Jahren in mehreren Untersuchungen der Frage des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation angenommen hat. Die Ergebnisse auch der letzten Untersuchung für das Jahr 1975 vom Oktober 1976 sind – wie dies in der Großen Anfrage angedeutet wird – überraschend günstig.

Die Bundesregierung erkennt nicht die Schwierigkeiten, die bei der Erstellung einer derartigen Kosten-Nutzen-Analyse, insbesondere bei nicht lückenlos zur Verfügung stehenden statistischen Unterlagen, zu bewältigen sind. Dennoch hat sie gegenüber dem ausgeprägt positiven Ergebnis der vorliegenden Untersuchung einige Vorbehalte. Die Nutzenrechnung geht zum Teil von Annahmen aus, die nach Auffassung der Bundesregierung nicht hinreichend gesichert zu sein scheinen. Dies gilt vor allem für die außergewöhnlich lange durchschnittliche Rentenbezugserwartung (29 1/2 Jahre) im Falle unterbliebener berufsfördernder Rehabilitationsmaßnahmen. Diese Annahme berücksichtigt nämlich nicht, daß tatsächlich nur bei einem Teil der Behinderten angenommen werden kann, ohne berufliche Rehabilitation erzielten sie überhaupt kein Einkommen mehr; viele Behinderte könnten auch ohne eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in irgendeiner Form noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Bei der Annahme einer Erfolgsquote von 85 v. H. der durchgeführten beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen der Nutzenrechnung wird nach Auffassung der Bundesregierung nicht hinreichend berücksichtigt, ob und welche negativen Wirkungen auf die Arbeitsvermittlung Behinderter von einer angespannten Arbeitsmarktlage ausgehen. In der Untersuchung der Stiftung Rehabilitation ist außerdem das Beitragsaufkommen zur Rentenversicherung aus Beschäftigung nach erfolgreicher Rehabilitation in voller Höhe in die Nutzenrechnung aufgenommen worden. Dabei wird außer acht gelassen, daß diese Beiträge nach dem im Grundsatz geltenden Prinzip der leistungsbezogenen Rente später höhere Rentenansprüche der betroffenen Beitragszahler auslösen.

Unabhängig von den beispielhaft genannten Vorbehalten gegen die Kosten-Nutzen-Analyse der Stiftung Rehabilitation in Heidelberg geht auch die Bundesregierung von einer insgesamt positiven Er-

folgsrechnung sowohl für den fiskalischen als auch den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Rehabilitation Behinderter aus. In diesem Zusammenhang wird auf den Beitrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in der Zeitschrift „Das Parlament“, Ausgabe Nr. 36 vom 10. September 1977, S. 2, unter dem Titel „Solidarität lohnt immer – berufliche Rehabilitation, eine sinnvolle Aufgabe“ Bezug genommen. Auch eine im Jahre 1976 im Auftrage der Vereinten Nationen im Rahmen eines internationalen Vergleichs wirtschaftlicher Aspekte der Rehabilitation erstellte Studie kommt zu dem Ergebnis, daß die für eine berufliche Rehabilitation aufgewendeten Kosten bereits nach relativ kurzer Zeit durch die Ergebnisse der beruflichen Eingliederung gedeckt werden können (vgl. „international REHABILITATION review“, Heft 4/1976 S. 5 und 8).

Für die Bundesregierung sind wirtschaftliche Fakten – wie bereits erwähnt – zwar nicht Leitmotiv, aber ein zusätzlicher Ansporn, die Bemühungen um die Wiedereingliederung der Behinderten unvermindert fortzusetzen.

7. Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, in welchem Umfang die Früherfassung von Geburtshinderten und Frühkindheitsbehinderten erfolgt?

In der Bundesrepublik Deutschland wird eine amtliche Fehlbildungsstatistik geführt, die bundesrechtlich im Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 i. d. F. vom 6. Januar 1971 (BGBl. I S. 9) geregelt ist. Meldepflichtig sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a dieses Gesetzes erkennbare Fehlbildungen bei der Geburt. Um zu einheitlichen Meldungen zu gelangen, hat die Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder empfohlen, daß der Begriff „bei der Geburt“ einheitlich die Zeitspanne bis zum Ende des dritten Tages nach der Geburt umfassen soll.

Die Meldeergebnisse werden in den Statistischen Landesämtern zusammengestellt und an das Statistische Bundesamt weitergeleitet. Das Statistische Bundesamt konzentriert die Ergebnisse für das Bundesgebiet, analysiert und veröffentlicht sie. Ergebnisse liegen seit dem zweiten Halbjahr 1972 vor. Eine Veröffentlichung von Ergebnissen ist durch das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit in dem Band „Daten des Gesundheitswesens“ – Ausgabe 77 – erfolgt.

In der zum Zwecke der Einheitlichkeit der Meldungen festgelegten Zeitspanne können allerdings nicht alle Fehlbildungen erkannt werden. Darüber hinaus ist zu vermuten, daß nicht alle Geburtshelfer bzw. Hebammen ihrer Meldepflicht nachkommen. Gleichwohl ist die Statistik über Fehlbildungen geeignet, plötzlich auftretende Häufungen frühzeitig zu erkennen.

Statistische Aussagen über frühkindliche Entwicklungsstörungen sind nicht möglich, weil es in der Bundesrepublik Deutschland keine allgemeine Meldepflicht für Erkrankungen oder Behinderungen im frühen Kindesalter gibt.

Die Erfassung von behinderten Kindern erfolgt gegenwärtig über die nach § 368 s RVO bestehende und durch die Bundesverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung vertraglich geregelte Mitteilungspflicht der Ärzte sowie für den nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Rentenversicherung oder vom Versorgungsrecht erfaßten Personenkreis nach den Vorschriften des zwölften Abschnitts des Bundessozialhilfegesetzes über die Sicherung der Eingliederung Behinderter.

Die Erfassung von Frühkindheitsbehinderten nach diesen Verfahren kann, wie auch die Stellungnahmen der Spitzenverbände der Krankenkassen und der ärztlichen Organisationen übereinstimmend aussagen, noch nicht als ausreichend angesehen werden.

Deshalb sind gesicherte statistische Angaben nicht möglich. Die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung herausgegebene Dokumentation über Ergebnisse von Krankheits-Früherkennungsmaßnahmen im Jahre 1975 enthält zwar eine Reihe von Angaben, die tatsächliche Zahl behinderter Kinder läßt sich daraus jedoch nicht ableiten. Schätzungen gehen davon aus, daß etwa 5 v. H. eines jeden Geburtsjahrgangs soweit behindert sind, daß spezielle Einrichtungen für die Behandlung herangezogen werden müssen.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben inzwischen Kontakt mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aufgenommen, um mit ihr gemeinsam zu prüfen, wie das Mitteilungsverfahren nach § 368 s RVO verbessert werden kann. Unabhängig davon werden seitens der Krankenkassen z. Z. Überlegungen darüber angestellt, was von den Krankenkassen für eine intensivere Erfassung Behinderter im allgemeinen und eine Früherfassung behinderter Kinder im besonderen getan werden kann.

Auch mit Hilfe weiterer sozialpädiatrischer Zentren werden Frühkindheitsbehinderte besser als bisher erfaßt werden können. Diese Zentren sind als zentrale Anlaufstellen nicht nur für die von den Geburtshilfeklíniken ermittelten Risikokinder konzipiert, sondern auch für die Kinder, die nicht als Risikokinder erfaßt wurden, bei denen aber im Zusammenhang mit den Früherkennungsuntersuchungen durch die niedergelassenen Ärzte unklare Befunde erhoben wurden.

8. Sind die Maßnahmen der Nachsorge für Behinderte zur beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung, die zur Sicherung seiner Existenz dringend erforderlich sind, als ausreichend anzusehen?

Nach § 12 i. V. m. § 20 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes sind die Rehabilitationsträger verpflichtet, auch sonstige Leistungen zu erbringen, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation werden von den Trägern insbesondere folgende nachgehende Hilfen gewährt:

- Erstattung der notwendigen Kosten eines wegen der Behinderung erforderlichen Umzugs,
- Zuwendungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
- Zuschüsse zur behinderungsgerechten Zusatzausstattung des Kraftfahrzeugs,
- Kosten für den Erwerb des Führerscheins,
- Hilfe zur Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes,
- Eingliederungshilfen an den Arbeitgeber.

Nach der übereinstimmenden Auffassung der Rehabilitationsträger sind die nachgehenden Hilfen zur beruflichen Eingliederung ausreichend.

Auch das Schwerbehindertengesetz sieht Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben für Schwerbehinderte vor. Sie sind von den Hauptfürsorgestellten aus der Ausgleichsabgabe zu gewähren, soweit sie nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite erbracht werden.

Welche Leistungen im einzelnen in Betracht kommen, ist in der am 12. August 1978 in Kraft getretenen Ausgleichsabgabeverordnung (BGBI. I S. 1228) geregelt. Danach sollen die Mittel der Ausgleichsabgabe mit Vorrang zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte und für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben für Schwerbehinderte verwendet werden.

Arbeitgeber sollen in bestimmten Fällen Zuwendungen für die Schaffung, Bereitstellung und behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte – auch für die Einrichtung von Teilarbeitsplätzen für Schwerbehinderte – erhalten.

Schwerbehinderten sollen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile im Arbeitsleben und zur Sicherung ihrer Eingliederung in Arbeit und Beruf, Hilfen zum Erreichen und zur Ausstattung des Arbeitsplatzes, zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz, zur Beschaffung und Erhaltung einer ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Wohnung, zur Erhaltung der Arbeitskraft und in sonstigen behinderungsbedingten Lebenslagen gewährt werden.

Die Hilfen des Schwerbehindertengesetzes reichen aus, um die berufliche Eingliederung der Schwerbehinderten zu sichern.

Das Bundessozialhilfegesetz hebt unter den Maßnahmen der Eingliederungshilfe in § 40 Abs. 1 Nr. 7 ausdrücklich die nachgehende Hilfe zur Sicherung der Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben hervor. Auch diese Regelung hat sich bewährt.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 betont, ist die berufliche Eingliederung der wichtigste Baustein auch der gesellschaftlichen Eingliederung der Behin-

derten. Darüber hinaus wird die Teilnahme der Behinderten am Leben der Gesellschaft durch eine Reihe anderer Maßnahmen unterstützt. Daneben kommt im Bereich der Sozialhilfe der Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Sinne einer Nachsorge ganz besondere Bedeutung zu, wobei in der Praxis weniger materielle Hilfe als die persönliche Hilfe im Vordergrund steht. Die Träger der Sozialhilfe richten auch hier – wie bei allen Leistungen nach dem BSHG – Art und Maß der Hilfe an den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen aus. Im übrigen wird im einzelnen auf die Antwort zu Frage 1 und die dort getroffene Feststellung, daß die zusätzlichen Maßnahmen noch nicht überall ausreichend zur Verfügung stehen, verwiesen.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die rechtliche Stellung der geistig Behinderten und mehrfach Behinderten zu verbessern?

In der Psychiatrie-Enquete-Drucksache 7/4200 – ist auf die Notwendigkeit, die rechtliche Stellung der geistig Behinderten und der Mehrfachbehinderten zu verbessern, an verschiedenen Stellen eingegangen worden. Die Bundesregierung hat zu der Psychiatrie-Enquete Stellungnahmen der Bundesländer von Verbänden und Trägern eingeholt. Die Prüfung dieser Stellungnahmen ist abgeschlossen, und die Bundesregierung wird ihre Stellungnahme demnächst dem Deutschen Bundestag zuleiten. Ziel aller Maßnahmen wird es sein, Diskriminierungen der geistig Behinderten und der Mehrfachbehinderten in den angesprochenen Bereichen abzubauen, soweit sie vorhanden sind und neue zu vermeiden.

Eines der wesentlichen Ziele wird es sein, bei der Versorgung eine Gleichstellung der psychisch Behinderten mit körperlich Behinderten zu erreichen. Auch im Bereich der ambulanten Dienste, insbesondere im komplementären Bereich, werden Möglichkeiten gesehen, die rechtliche Stellung der geistig Behinderten und der Mehrfachbehinderten abzusichern und auszubauen.

Im übrigen wurde durch das Schwerbehindertengesetz die Stellung der geistig Behinderten und Mehrfachbehinderten entscheidend verbessert. Der bis dahin durch das Schwerbeschädigtengesetz geschützte, im wesentlichen auf Kriegs- und Arbeitsunfallopfer beschränkte Personenkreis wurde auf alle Schwerbehinderten, unabhängig von der Ursache und der Art der Behinderung ausgedehnt. Dabei hat das Gesetz auch die Behinderten in seinen Schutzbereich einbezogen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vermittelt werden können und daher auf besondere Einrichtungen angewiesen sind. Erstmals sieht das Gesetz für diese Einrichtungen der Werkstätten für Behinderte, die insbesondere für geistig und Mehrfachbehinderte zur Verfügung stehen, Regelungen vor. In § 52 SchwbG wird die Werksatt nach Aufgabe, Zielsetzung und aufzunehmendem Personenkreis definiert. Es wird eine Reihe von Anforderun-

gen aufgestellt, die im Interesse der Schwerbehinderten von den Werkstätten erfüllt werden müssen. § 55 SchwbG regelt das Anerkennungsverfahren, in dem geprüft wird, ob eine Einrichtung die Voraussetzungen erfüllt, die an eine Werkstatt für Behinderte von der Konzeption her zu stellen sind. In den §§ 53 und 54 SchwbG werden den Werkstätten in Ergänzung zu den Investitionshilfen zum Bau und zur Ausstattung von Werkstätten Hilfen eingeräumt, die die Existenz der Werkstätten, ihren laufenden Betrieb und damit auch die Arbeitsplätze der in ihnen beschäftigten Schwerbehinderten sicherstellen.

Der Ausbau des Werkstättennetzes kommt mit Förderung des Bundes aus Mitteln des Ausgleichsfonds schnell voran. Derzeit stehen mehr als 250 Werkstätten mit mehr als 35 000 Plätzen zur Verfügung. Damit wurden insbesondere für geistig Behinderte und Mehrfachbehinderte die Grundvoraussetzungen für eine berufliche Förderung und eine dauerhafte Eingliederung in das Arbeitsleben und in die Gesellschaft geschaffen. Mit der Definition und Konzeption der Werkstatt für Behinderte in § 52 SchwbG wurde der Maßstab gesetzt, um für alle in Werkstätten beschäftigten Behinderten bundesweit gleiche Rehabilitations- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Die Rechtsverordnung gemäß § 55 Abs. 3 SchwbG (Werkstattverordnung über die fachlichen und personellen Anforderungen an eine Werkstatt für Behinderte sowie über das Anerkennungsverfahren), siehe Antwort zu Frage 14, soll dazu beitragen, die Situation der Werkstätten und die Stellung der in ihnen beschäftigten Behinderten weiter zu verbessern.

Eine weitere Verbesserung der rechtlichen Stellung von geistig Behinderten und Mehrfachbehinderten, die in Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind, wurde durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) erreicht. Durch dieses Gesetz ist dieser Personenkreis ebenso wie andere Arbeitnehmer gesetzlich kranken- und rentenversichert.

Darüber hinaus werden durch den von der Bundesregierung am 13. September 1978 verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (vgl. hierzu Antwort zu Frage 2) auch geistig Behinderte und ein großer Teil der Mehrfachbehinderten in die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr einbezogen.

10. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Durchführung des Behindertensports nach einheitlichen Richtlinien zu regeln?

Mit dem Rehabilitations-Angleichungsgesetz sind über die Regelungen des Versehrtensports in der Kriegsoferversorgung (§ 11 a Bundesversorgungsgesetz – BVG –) und der Leibesübungen als Leistung der Sozialhilfe (§ 6 der Verordnung nach § 47 Bundessozialhilfegesetz) hinaus die Rechtsgrundlagen für den Behindertensport wesentlich verbessert worden. Der Behindertensport wurde auf eine breitere

Basis gestellt und erstmals in die Leistungsvorschriften der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung aufgenommen. Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung wird nunmehr gemäß § 12 Nr. 5 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes als ergänzende Leistung zur Rehabilitation von Rehabilitationsträgern erbracht.

Die Regelung des § 12 Nr. 5 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes hat zu einer Belebung des Behindertensports beigetragen. Hierbei sind von den Versehrtenleibesübungen, wie sie seit Jahren im Bereich der Kriegsoferversorgung auf der Grundlage des § 11 a BVG erfolgreich praktiziert werden, wichtige Impulse für die Organisation und Durchführung des Behindertensports der anderen Sozialleistungsbereiche ausgegangen.

Die Bundesregierung wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine einheitliche Ausgestaltung des Behindertensports hin, insbesondere auf eine Vereinheitlichung der Leistungen und eine zweckmäßige und sachgerechte Organisation.

Um sicherzustellen, daß der Behindertensport im Rahmen der gesetzlichen Regelungen einheitlich erbracht wird, sieht die Bundesregierung zwei Möglichkeiten:

- a) Abschluß einer Gesamtvereinbarung zwischen den Rehabilitationsträgern,
- b) Erlaß einer Rechtsverordnung.

Nach § 9 Abs. 2 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes ist die Bundesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung befugt. Der Gesetzgeber hat aber der Selbstverwaltung die Möglichkeit eingeräumt, vor Erlaß einer Rechtsverordnung durch Gesamtvereinbarung zu einheitlichen Richtlinien für die Durchführung des Behindertensports zu gelangen.

Der Arbeitskreis Koordinierung und Gesamtvereinbarungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hat gemeinsame Grundsätze zur Bewilligung und Durchführung ambulanten Behindertensports durch die Rehabilitationsträger entwickelt. Aus diesen Grundsätzen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation den Entwurf einer Gesamtvereinbarung über den Behindertensport (Stand: 7. Juni 1978) erarbeitet und den Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, zunächst den Abschluß der Gesamtvereinbarung über den Behindertensport abzuwarten. Sollte die Gesamtvereinbarung aber nicht in angemessener Zeit zustande kommen oder sollte sich nach Inkrafttreten der Gesamtvereinbarung herausstellen, daß diese den Erfordernissen der Praxis nicht Rechnung trägt, wird die Bundesregierung prüfen, ob durch Erlaß einer Rechtsverordnung die erforderliche Harmonisierung möglich ist.

Der Bundesminister des Innern fördert im Bereich des Behindertensports zentrale Maßnahmen der Behindertensportverbände (Deutscher Behindertensportverband, Deutscher Gehörlosensportverband, Deutscher Blindenschachbund). Die Finanzierung

dieser Maßnahmen richtet sich nach den gleichen haushaltsrechtlichen und sportfachlichen Kriterien, wie sie auch bei der Förderung der übrigen Bundessportfachverbände angewendet werden. Die Erarbeitung besonderer Richtlinien für die Förderung des Behindertensports ist in diesem Bereich nicht erforderlich.

11. Wie gedenkt die Bundesregierung die im Vollzug des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Ausstattung von Behinderten mit orthopädischen Hilfs- und Ersatzmitteln, insbesondere bei Mehrfachausstattungen zu beseitigen?

Die Ausstattung der von der Sozialversicherung erfaßten Behinderten mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln erfolgt generell nach einem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger vom 10. Juni 1975. Dieses Rundschreiben regelt im einzelnen Ziel, Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der orthopädischen Ausstattung, grenzt die Zuständigkeit ab und befaßt sich auch mit der Frage der Mehrfachausstattung.

Im Bereich der Krankenversicherung ist es bei der Ausstattung von Behinderten mit orthopädischen Hilfsmitteln durch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu einer Konkretisierung der Leistungspflicht bei bestimmten Gegenständen (z. B. Blindenschriftschreibmaschine, Blindenschriftlesegerät, Blindenuhr) gekommen. Nach dieser Rechtsprechung ist die Krankenversicherung nur für die Ausstattung mit solchen Hilfsmitteln zuständig, die geeignet sind, die körperlichen Funktionsstörungen selbst, nicht jedoch deren Folgen im privaten, gesellschaftlichen oder beruflichen Bereich auszugleichen. Die in diesem Zusammenhang aufgetretenen Fragen sind z. Z. noch Gegenstand von Überlegungen innerhalb der Bundesregierung.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung haben die Spitzenverbände der Krankenkassen in einem weiteren gemeinsamen Rundschreiben vom 27. Juni 1978 einen Katalog der Hilfsmittel aufgestellt sowie allgemeine Grundsätze über die Versorgung mit Hilfsmitteln ausgearbeitet. Hierin wird auch auf die Frage der Mehrfachausstattung eingegangen. Es kann angenommen werden, daß damit bisher aufgetretene Schwierigkeiten ausgeräumt sind.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung werden ergänzend die „Gemeinsamen Richtlinien der Unfallversicherungsträger über Gewährung, Gebrauch und Ersatz von Körperersatzstücken, Hilfsmitteln und Hilfen“ vom 1. Oktober 1974 angewandt, die auf der Grundlage der Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter vom 18. Juli 1973 erstellt worden sind. In ihnen sind auch Regelungen über Mehrfachausstattungen enthalten. Schwierigkeiten sind insoweit nicht bekannt geworden.

Dies gilt auch für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier werden orthopädische Hilfsmittel im Rahmen von stationären Rehabilitations-

maßnahmen gewährt. In diesem Zusammenhang kommen Mehrfachausstattungen in der Regel nicht in Betracht.

12. Welche Erfahrungen liegen hinsichtlich der Kranken- und Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten und Heimen vor, und wie ist die Belastung der Träger zu beurteilen?

Mit der Einbeziehung der Behinderten, die in Werkstätten, in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt werden, in die Sozialversicherungspflicht ist im Jahre 1975 ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen verwirklicht worden. Nach den Erfahrungen der mit der Durchführung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter (SVBG) befaßten Stellen empfinden die Behinderten und ihre Angehörigen diese Regelung insgesamt als sozialen Fortschritt. Für eine abschließende Beurteilung ist die seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1975 bis heute vergangene Zeit jedoch noch zu kurz.

Einzelnem Berichten der Praxis zufolge liegt das Arbeitsentgelt von Behinderten, die früher in Werkstätten für Behinderte beschäftigt waren und später eine Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt gefunden haben, teilweise unter dem fiktiven Arbeitsentgelt, das nach dem SVBG der Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge zugrunde zu legen ist. Die während der Beschäftigung in der Werkstatt abgeführten relativ hohen Beiträge wirken sich jedoch positiv für die Behinderten aus, weil sich damit auch ihre spätere Rente entsprechend erhöht.

Der von den Trägern der Werkstätten und Heime vorgetragene hohe Verwaltungsaufwand wegen der Vielzahl der Krankenkassen, an die Beiträge abzuführen sind, ist eine Nebenfolge einer Regelung, die vom Gesetzgeber bewußt getroffen wurde. Damit sollten die mit der Versicherung der Behinderten verbundenen Belastungen auf möglichst viele Kassen verteilt werden.

Hinsichtlich der Belastung der Krankenkassen durch die Versicherung der genannten Behinderten gehen die Spitzenverbände der Krankenkassen davon aus, daß die Aufwendungen für diesen Personenkreis durch die von ihm erbrachten Beiträge nicht voll gedeckt werden. Dies sei darauf zurückzuführen, daß den erhöhten Aufwendungen für diesen Personenkreis in der Regel nur die nach einem Mindestentgelt in Höhe von 20 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten berechneten Beiträge gegenüberstünden. Die Höhe der finanziellen Belastung der Krankenkassen hierdurch kann jedoch mangels einer gesonderten Erfassung der Aufwendungen für diesen Personenkreis nicht ermittelt werden. Eine gesonderte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben der Krankenkassen für bestimmte Personengruppen unterbleibt – mit Ausnahme der Rentner –, um das Solidarprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung nicht in Frage zu stellen.

Ein Anhaltspunkt für die Bedeutung des Gesetzes bilden die Aufwendungen für die Rentenversiche-

rungsbeiträge, soweit sie vom Bund und von den Ländern getragen werden. Der Bund hat folgende Beiträge aufgewendet:

1975	11,438 Mio DM
1976	43,038 Mio DM
1977	57,479 Mio DM.

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 ist für die Erstattung ein Betrag in Höhe von 62,2 Mio DM ausgewiesen. Die Länder tragen Aufwendungen in derselben Höhe. Die Abrechnungen erfolgen für etwa 35 000 Behinderte (1976).

Aussagen über die Belastung der Rentenversicherung durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter sind noch nicht möglich. Nach Mitteilung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wird der Rentenzugang auf Grund dieses Gesetzes erst seit dem 1. Juli 1977 erfaßt. Am 1. Januar 1978 wurden in der Arbeiterrentenversicherung 17, in der Angestelltenversicherung 15 derartige Renten gezahlt. Von Januar bis April 1978 wurden in der Arbeiterrentenversicherung 43 Rentenanträge gestellt. Im gleichen Zeitraum wurden 24 Renten bewilligt. Für die Zeit vor dem 1. Juli 1977 liegen keine Zahlen vor.

13. Ist die Durchführung einer behindertengerechten Bauweise nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes sichergestellt, und wie erfolgt ihre Anwendung?

Das Bundesbaugesetz stellt die Berücksichtigung der Belange besonders Hilfsbedürftiger bei der Aufstellung von Bauleitplänen sicher.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes bestimmt ausdrücklich, daß bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange von Personen, die nach ihren persönlichen Lebensumständen besonderer Hilfen und Einrichtungen bedürfen, insbesondere die Belange geistig und körperlich Behinderter sowie alter Menschen, zu berücksichtigen sind.

Dem Ziel, die bebaute Umwelt behindertengerecht zu gestalten, dient auch die den Gemeinden eingeräumte Möglichkeit, im Bebauungsplan Flächen festzusetzen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 Bundesbaugesetz). Die Interessen besonders Hilfsbedürftiger können auch im Rahmen der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung zur Geltung gebracht werden (§ 2 a Bundesbaugesetz).

Es ist nicht bekannt geworden, daß sich aus dem Städtebaurecht nicht zu lösende Probleme für eine behindertengerechte Bauweise ergeben.

Die Bundesregierung hat bereits im Städtebaubericht 1975 (Drucksache 7/3583 S. 18 Nr. 27) ausgeführt, daß körperlich behinderte Menschen vielen Unzulänglichkeiten der baulichen Umwelt gegenüberstehen. Seit dem Jahre 1969 bemüht sich die Bundesregierung zusammen mit den Ländern und Gemeinden darum, daß die Hindernisse, die den behinderten Bürgern das Leben in der bebauten Umwelt erschweren, im Interesse der gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten konsequent beseitigt werden.

Die Bundesregierung hat veranlaßt, daß vom Normenausschuß Bauwesen Planungsnormen sowohl für behindertengerechte Wohnungen als auch für bauliche Maßnahmen im öffentlichen Bereich erarbeitet werden. Diese Planungsnormen werden bei der öffentlichen Förderung von Behindertenwohnungen und bei Baumaßnahmen des Bundes angewandt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die zuständigen Landesminister um Anwendung der Planungsnormen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gebeten. Dies hatte zur Folge, daß in Landesbauordnungen detaillierte Festlegungen zugunsten der Behinderten aufgenommen wurden. Von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder wurden Muster für Durchführungsverordnungen zu den Landesbauordnungen verabschiedet, in denen die Belange der Behinderten berücksichtigt sind.

Die Bemühungen um eine behindertengerechte Gestaltung der bebauten Umwelt führen zunehmend zu Erfolgen. Zahlreiche innerstädtische Bereiche und neue Siedlungszentren wurden behindertengerecht angelegt. In öffentlichen Gebäuden wurden bauliche Vorkehrungen getroffen, die den Behinderten nicht nur den Zutritt, sondern auch größere Bewegungsfreiheit ermöglichen. Naturgemäß können die zur Beseitigung baulicher Hindernisse und zur Schaffung einer humanen städtebaulichen Umwelt für Behinderte erforderlichen Maßnahmen nur schrittweise erfolgen. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um behindertengerechtes Bauen in allen Bereichen mit Beharrlichkeit fortsetzen.

14. Warum ist die Rechtsverordnung nach § 53 und § 55 Abs. 3 SchwbG immer noch nicht erlassen, obwohl das Schwerbehindertengesetz seit fast drei Jahren in Kraft ist?

Die Konzeption der Werkstatt für Behinderte ist in ihren Grundlagen bereits in § 52 des Schwerbehindertengesetzes festgelegt.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat darüber hinaus schon im Dezember 1973 „Grundsätze zur Konzeption der Werkstatt für Behinderte“ vorgelegt, die die gesetzlichen Regelungen näher ausformen und erläutern. Sie sind bekannt. Mit ihnen hat sich schon der federführende Ausschuß des Deutschen Bundestages im Zuge der Beratungen des Schwerbehindertengesetzes befaßt. Er hat Einwendungen nicht erhoben.

Diese „Grundsätze“ sollen entsprechend der Erwartungen des Ausschusses auch die Grundlage für die in § 55 SchwbG vorgesehene Rechtsverordnung über die näheren Einzelheiten der Konzeption bilden.

Die Werkstätten für Behinderte waren schon unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Schwerbehindertengesetzes in der Lage, ihre Arbeit nach den „Grundsätzen“ auszurichten. Auf der Grundlage der „Grundsätze“ sind noch im Herbst 1974 im Einvernehmen mit den Ländern, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Arbeitsverwaltung „Min-

destvoraussetzungen für die vorläufige Anerkennung einer Werkstatt für Behinderte" aufgestellt worden, um die Werkstätten schon vor Erlaß der Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 3 SchwbG vorläufig anzuerkennen und ihnen sowie den in ihnen beschäftigten Behinderten die Inanspruchnahme der insbesondere im Schwerbehindertengesetz und dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vorgesehenen Vergünstigungen zu ermöglichen.

Seit Beginn des Jahres 1975 hat die Bundesanstalt für Arbeit das vorläufige Anerkennungsverfahren durchgeführt. Inzwischen ist es nahezu abgeschlossen. Bis zum 31. Juli 1978 sind von 289 Behinderteneinrichtungen, die einen Antrag auf vorläufige Anerkennung als Werkstatt für Behinderte gestellt haben, 258 als Werkstatt für Behinderte anerkannt worden. Dem stehen nur 26 Einrichtungen gegenüber, deren Antrag trotz der großzügigen Handhabung der Mindestvoraussetzungen durch die Bundesanstalt für Arbeit auch unter Auflagen nicht stattgegeben werden konnte. Fünf Anträge sind zurückgezogen worden.

Dieses Ergebnis beweist, daß die „Grundsätze zur Konzeption der Werkstatt für Behinderte“ und die „Mindestvoraussetzungen für die vorläufige Anerkennung einer Werkstatt für Behinderte“ praxisgerecht ausgestaltet worden sind und zunächst als Arbeitsgrundlage dienen konnten.

Die Bundesregierung hat es unter diesen Umständen für zweckmäßig gehalten, mit dem Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 3 SchwbG über die fachlichen Anforderungen der Werkstatt für Behinderte und über das Verfahren zur Anerkennung zu warten, bis von den Werkstätten und ihren Trägern ausreichende Erfahrungen für die Festlegung von Detailregelungen gesammelt werden konnten. Dieser Zeitpunkt ist jetzt erreicht. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird den Referentenentwurf einer Werkstättenverordnung noch in diesem Jahr vorlegen, um ihn mit dem Ziel einvernehmlicher Regelungen mit den Ländern, den interessierten Verbänden, den Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege und der Werkstätten für Behinderte sowie anderen Beteiligten zu erörtern.

15. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit an der Finanzierung der laufenden Kosten durch Aufhebung des § 9 Abs. 2 A-Reha vorzunehmen?

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung über den Zusammenhang des § 52 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und des § 9 Abs. 2 A-Reha in ihrer Antwort vom 25. Juli 1976 auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion dargelegt (Drucksache 7/5483). Diese Auffassung gilt unverändert.

§ 9 Abs. 2 der A-Reha, der die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe für die Gewährung von Kostenzuschüssen an die Werkstätten in Form von individuellen Leistungen an die dort Beschäftigten enthält, ist wiederholt erörtert worden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat gegenüber dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit, dem nach dem Arbeitsförderungsgesetz eine Änderung der A-Reha obliegen würde, eine Überprüfung des § 9 Abs. 2 A-Reha angeregt. Die Bundesanstalt für Arbeit hat zugesagt, § 9 Abs. 2 A-Reha zu überprüfen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Unabhängig davon sollte unter Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe geprüft werden, wie die Zuständigkeit der beiden betroffenen Sozialleistungsträger abzugrenzen ist. Dabei sollte insbesondere erörtert werden, ob nicht jeder dieser Träger die Kosten bestimmter Bereiche der Werkstatt trägt.

16. Wie hat sich das Schwerbehindertengesetz in der Praxis bewährt, und welche Erfahrungen liegen darüber vor?

Mit der „finalen“ Ausrichtung des Schwerbehindertengesetzes, der Loslösung der Hilfen zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben von der Ursache der Behinderung, ist gegenüber dem früheren Schwerbeschädigtengesetz ein sozialpolitischer Durchbruch gelungen, auf den die sogenannten Zivilbeschädigten seit mehr als 50 Jahren gewartet hatten.

Durch die Abkehr von der „kausalen“ Betrachtungsweise wurde der geschützte und begünstigte Personenkreis wesentlich erweitert. Alle Schwerbehinderten erhalten nunmehr die notwendigen Hilfen, die sie zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gegenüber Nichtbehinderten im Wettbewerb um Arbeits- oder Ausbildungsplatz und im Arbeitsleben dringend benötigen.

Die Erweiterung des begünstigten Personenkreises machte eine Neuregelung des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe notwendig. Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mehr als 15 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, 6 v. H. dieser Plätze mit Schwerbehinderten zu besetzen und für jeden nicht besetzten Platz monatlich eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 100 DM zu zahlen. Dieses System hat sich im Kern bewährt. Es hat sich als wirksame Hilfe zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf erwiesen. (Wegen der Ausbildung jugendlicher Schwerbehinderter vgl. Antwort zu Frage 2.)

Die Bundesregierung wird an diesem System festhalten. Eine Herabsetzung der Pflichtquote kommt nicht in Betracht; eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

Nach der repräsentativen Teilerhebung der Bundesanstalt für Arbeit per 31. Dezember 1977 waren zu diesem Zeitpunkt bereits 4,5 v. H. der Pflichtplätze (737 000 Arbeits- und Ausbildungsplätze) mit Schwerbehinderten besetzt. Diese Quote wird nach der voraussehbaren Entwicklung im Jahre 1978 um mindestens 0,3 v. H. und im Jahre 1979 weiter ansteigen, so daß schon im nächsten Jahre rd. 5 v. H. der

Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt sein werden. Bei einer Zahl von mehr als 50 000 voll- und teilzeitarbeitslosen Schwerbehinderten und einer notwendigen Vermittlungsreserve offener Pflichtplätze wäre es unvertretbar, den Pflichtsatz herabzusetzen.

Die Ausgleichsabgabe konnte gerade während der schwierigen wirtschaftlichen Lage der letzten Jahre wirksam zur Vermittlung von Schwerbehinderten auf geeignete Arbeitsplätze und deren behindertengerechte Ausstattung eingesetzt werden. Mit Hilfe des 1. Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Behinderte konnten in der Zeit vom 1. November 1976 bis 1. September 1977 rd. 8700 Schwerbehinderte mit einem Aufwand von 100 Mio DM auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden. Ein zweites Sonderprogramm mit demselben Volumen und seit dem 1. Januar 1978 in Kraft, verspricht ebenso erfolgreich zu werden wie das erste. Bis Ende Juli 1978 wurden mit seiner Hilfe bereits weitere 4000 Schwerbehinderte auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt. Darüber hinaus wird die am 12. August 1978 in Kraft getretene Ausgleichsabgabeverordnung einen positiven Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter leisten. Sie schreibt vor, daß die Mittel der Ausgleichsabgabe vorrangig zur Beschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte und für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben zu verwenden sind.

Dem System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe sowie dem gegenüber dem alten Recht wesentlich verstärkten Kündigungsschutz der Schwerbehinderten ist es zu verdanken, daß der Personalabbau der letzten Jahre nicht hauptsächlich zu Lasten der Schwerbehinderten ging. Zwar hat sich die Zahl der vollzeitarbeitslosen Schwerbehinderten von 1974 bis Ende Juli 1978 auf 48 200 erhöht. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß damit im selben Zeitraum ein Anstieg der anerkannten im Erwerbsleben stehenden Schwerbehinderten und Gleichgestellten von etwa 430 000 auf über 800 000 einherging. Allein aus dieser Steigerung ergibt sich zwangsläufig auch eine höhere Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter, darüber hinaus auch deshalb, weil etwa 20 v. H. aller arbeitslosen Schwerbehinderten erst nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit als Schwerbehinderte anerkannt wurden, ihren Arbeitsplatz also ohne die besondere Schutzwirkung des Schwerbehindertengesetzes verloren haben.

Der Kündigungsschutz des Schwerbehindertengesetzes ist zwar erheblich ausgebaut worden. Das war, wie dargestellt, auch notwendig. Andererseits ist aber darauf hinzuweisen, daß es kein absoluter Kündigungsschutz ist, der Schwerbehinderte praktisch unkündbar macht, wie gerade von Arbeitgeberseite häufig irrtümlich angenommen wird. Die Bundesregierung setzt alles daran, um diesen Irrtum auszuräumen, damit der Kündigungsschutz Schwerbehinderter sich nicht als Einstellungshemmnis auswirkt.

Das Schwerbehindertengesetz hat gegenüber dem alten Recht die Stellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten entsprechend seinem erheblich ausgeweiteten Aufgabenbereich ausgebaut und der Stellung von Betriebs- bzw. Personalrat entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz angepaßt. Dadurch, daß der Vertrauensmann über alle Belange, die Schwerbehinderte betreffen, vom Arbeitgeber, Personal-, Betriebs- und Präsidialrat zu unterrichten und zu hören ist, kann er die Interessen der Schwerbehinderten jederzeit wahrnehmen. Das Recht, an allen Sitzungen dieser Gremien teilzunehmen, hat sich in der Praxis bewährt und die Interessenvertretung der Schwerbehinderten wesentlich erleichtert.

In den Schutzbereich des Schwerbehindertengesetzes sind nicht nur die Schwerbehinderten einbezogen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz finden können, sondern erstmals auch diejenigen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf besondere Einrichtungen angewiesen sind, um einer Beschäftigung nachzugehen.

Dies hat der beruflichen Rehabilitation der Schwerstbetroffenen unter unseren behinderten Mitbürgern neue Impulse gegeben.

Die Bundesregierung kann nach über vierjährigem Bestehen des Schwerbehindertengesetzes eindeutig feststellen, daß dieses Gesetz die Rehabilitation und Integration Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft wesentlich gefördert hat. Es hat gerade auch in Zeiten eines angespannten Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes seine Bewährungsprobe bestanden.

17. Wie groß ist die Zahl der gestellten Anträge auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft, und wie viele wurden hiervon inzwischen anerkannt?

Vom Inkrafttreten des Schwerbehindertengesetzes am 1. Mai 1974 bis zum 30. Juni 1978 sind rd. 3 Mio Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bei den Versorgungsämtern eingegangen. Die Erledigungsquote liegt im Bundesdurchschnitt bei 86,43 v. H. Etwa 70 v. H. der Anträge wurden positiv beschieden, d. h. rd. 1,8 Mio Antragsteller sind als Schwerbehinderte anerkannt worden. Über rd. 400 000 Anträge ist noch nicht entschieden.

Bei den für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und die Ausstellung von Ausweisen für Schwerbehinderte zuständigen Versorgungsämtern handelt es sich um Landesbehörden. Die Bundesregierung hat immer wieder darauf hingewirkt, daß die Länder alle notwendigen personellen und organisatorischen Maßnahmen treffen werden, um die unerledigten Anträge rasch abzubauen und die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag weiter zu verkürzen.

